

Statuten des Vereins

"praxissimus – Club der Qualitäts-, Sicherheits- und Umweltmanager"

Präambel

Der praxissimus – Club der Qualitäts-, Sicherheits- und Umweltmanager ist ein politisch, finanziell und geistig unabhängiger Verein. Diese universelle Unabhängigkeit ist vom Vorstand bei Entscheidungen zu berücksichtigen und nachhaltig aufrecht zu erhalten.

Die im folgenden Text verwendeten Funktionen wurden in der grammatikalisch männlichen Form gewählt und gelten für Personen weiblichen Geschlechts sinngemäß.

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen "praxissimus – Club der Qualitäts-, Sicherheits- und Umweltmanager".
- (2) Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich, die weiteren Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, Länder, die bereits einen Beitrittsantrag zur EU gestellt haben, die Schweiz sowie Mitglieder des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR).

§ 2: Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt

- a) einen nationalen und internationalen Erfahrungsaustausch in den Bereichen Qualitäts-, Sicherheits- und Umweltmanagement
- b) einen Vergleich bzw. die Anhebung der Qualitäts-, Sicherheits- und Umweltstandards
- c) Informationen aus der Praxis über die Umsetzung der ISO Normen anzubieten
- d) Hilfestellung beim Gestalten von zweckmäßigen und normkonformen Dokumenten, Handbüchern und Arbeitsunterlagen
- e) eine Weiterbildung der Mitglieder

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen
 - a) Vorträge und Versammlungen
 - b) Gesellige Zusammenkünfte
 - c) Erfahrungsaustausch und Diskussionsveranstaltungen
 - d) Betrieb einer Internetseite mit Links zu einschlägigen, informativen Seiten
 - e) Herausgabe von Publikationen

(3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch

- a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge
- b) Erträge aus Veranstaltungen
- c) Spenden
- d) Sammlungen
- e) Vermächtnisse
- f) Sonstige Zuwendungen

§ 4: Arten der Mitgliedschaft

(1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche (fördernde) Mitglieder und Ehrenmitglieder.

(2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die die Kriterien nach § 5 Abs. 1 erfüllen.

(3) Außerordentliche Mitglieder sind solche, bei denen ständig oder vorübergehend ein oder mehrere Gründe vorliegen, die eine ordentliche Mitgliedschaft ausschließen, oder die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrags fördern.

(4) Ehrenmitglieder (EM) sind Personen, die auf Grund besonderer Verdienste um den Verein hierzu ernannt werden.

- a) Ehrenmitglieder, die im Status eines ordentlichen Mitglieds zu EM ernannt werden, behalten ihre Rechte als ordentliche Mitglieder und werden im nachfolgenden Text unter diese subsumiert.
- b) Ehrenmitglieder, die im Status eines außerordentlichen Mitgliedes zu EM ernannt werden, behalten die außerordentliche Mitgliedschaft.
- c) Wird die Ehrenmitgliedschaft einer bis dato dem Verein nicht zugehörigen Person verliehen, entscheiden die Kriterien des § 5 Abs. 1 und Abs. 1 lit. a über die Art der Ehrenmitgliedschaft.

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen, die eine Ausbildung in den Bereichen Qualitäts-, Sicherheits- oder Umweltmanagement nachweisen können, eine solche nachweislich anstreben oder mindestens seit 3 Jahren in einem der genannten Bereiche beruflich tätig sind, sowie juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften werden.

- a) Um die in der Präambel festgelegte Unabhängigkeit auf Dauer zu gewährleisten, können Personen, die in einem Ausbildungs-, Zertifizierungs- oder Akkreditierungsinstitut oder für ein solches Unternehmen eine längerfristige oder wiederkehrende Tätigkeit ausüben, nicht als ordentliches Mitglied, wohl aber als außerordentliches Mitglied aufgenommen werden.
- b) Wird ein ordentliches Mitglied im Nachhinein für ein unter Pkt. a) genanntes Unternehmen tätig, verliert es für den Zeitraum dieser Tätigkeit seine ordentliche Mitgliedschaft und wird als außerordentliches Mitglied weitergeführt. Für Ehrenmitglieder gilt dies sinngemäß.
- c) Eine die ordentliche Mitgliedschaft ausschließende Tätigkeit ist auf dem Aufnahmeansuchen anzugeben bzw. dem Vereinsvorstand spätestens binnen 14 Kalendertagen ab Aufnahme dieser Tätigkeit schriftlich anzuzeigen, widrigenfalls erlischt die Mitgliedschaft.

- d) Ausgenommen von der Regelung in den Punkten b) und c) sowie § 11 Abs. 8 lit. b sind die Gründer des Vereines, Frau Helga Schlack und Frau Ing. Ingrid Baumgartner.

Anmerkung: Ämter und Funktionen, die nicht dem Vereinsvorstand angehören, können auch bei Eintreten des Falles lit. b weiter ausgeübt werden (z.B. Amt des Rechnungsprüfers).

- (2) Juristische Personen sowie rechtsfähige Personengesellschaften können nur außerordentliche Mitglieder werden.
- (3) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (4) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann nur zum Monatsletzten erfolgen und muss dem Vorstand mindestens einen Monat vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe bzw. des abgesendeten E-Mails maßgeblich.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.
- (4) Unwahre Angaben auf dem Aufnahmeansuchen oder ein Nicht-Melden einer der unter § 5 Abs. 1 lit. a) angeführten Tätigkeiten innerhalb der Frist von 14 Tagen hat den Ausschluss des Mitgliedes aus dem Verein zur Folge.
- (5) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.
- (6) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 5 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen Mitgliedern zu.
- (2) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
- (3) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung verlangen.

- (4) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und die finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- (5) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
- (6) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.
- (7) Mitglieder, deren Zahlungsrückstand mehr als einen Jahresbeitrag ausmacht, verlieren sowohl Stimmrecht als auch aktives und passives Wahlrecht bis zur Begleichung des gesamten Rückstandes.

§ 8: Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), die Rechnungsprüfer (§ 14) und das Schiedsgericht (§ 15).

§ 9: Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist die "Mitgliederversammlung" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet alle zwei Jahre statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf
 - a) Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,
 - b) schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
 - c) Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),
 - d) Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, § 11 Abs. 2 lit. c erster Satz dieser Statuten),
 - e) Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 11 Abs. 2 lit. c zweiter Satz dieser Statuten)

binnen vier Wochen statt.

- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens drei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Postadresse, Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c), durch die/einen Rechnungsprüfer (Abs. 2 lit. d) oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator (Abs. 2 lit. e).

- (4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens sieben Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen.
- (5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) An der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig. Jedes Mitglied kann nur jeweils ein weiteres Mitglied vertreten.
- (7) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig, es muss jedoch mindestens ein in Abs. 10 genanntes Vorstandsmitglied anwesend sein.
- (8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen, die Auflösung des Vereines erfordert Vierfünftelmehrheit.
- (9) Beschlüsse, an deren Zustandekommen ein Mitglied beteiligt war, das zum Zeitpunkt der Abstimmung nicht stimmberechtigt gewesen wäre, behalten ihre Gültigkeit, sofern diese eine Stimme nicht die ausschlaggebende war. In einem solchen Fall ist der Beschluss nichtig. Dies gilt gleichermaßen für Vorstandsbeschlüsse.
- (10) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, in dessen Verhinderung der Vizepräsident. Wenn auch dieser verhindert ist, ist die Generalversammlung nicht beschlussfähig.

§ 10: Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Beschlussfassung über den Budget-Voranschlag;
- b) Entgegennahme und Genehmigung des Tätigkeitsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- c) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands (siehe § 11 Abs. 2) und der Rechnungsprüfer;
- d) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein;
- e) Entlastung des Vorstands;
- f) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder;
- g) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- h) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines;
- i) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11: Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern, und zwar mindestens aus dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten.
- (2) Wahl des Vorstandes
 - a) Der Vorstand aus Präsident und Vizepräsident wird von der Generalversammlung gewählt. Er hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.
 - b) Bei einem erweiterten Vorstand werden ebenfalls nur der Präsident und sein Stellvertreter direkt gewählt. Diese beiden kooptieren sodann einstimmig weitere wählbare Mitglieder für die vorgesehenen Funktionen im Vorstand, wobei keiner der in Frage Kommenden unmittelbar vorher für den Präsidenten oder Vizepräsidenten kandidiert haben darf.
 - c) Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- (3) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- (4) Der Vorstand kann vom Präsidenten oder vom Vizepräsidenten schriftlich oder mündlich einberufen werden.
- (5) Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind, davon muss einer der Präsident oder der Vizepräsident sein.
- (6) Der bestehende Vorstand aus Präsident und Vizepräsident fasst seine Beschlüsse ausschließlich einstimmig. Ein erweiterter Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
Bei Abstimmungen in eigener Sache besteht kein Stimmrecht
- (7) Den Vorsitz führt der Präsident, in seinem Verhinderungsfall der Vizepräsident.
- (8) Die Funktion eines Vorstandsmitglieds erlischt durch:
 - a) Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3)
 - b) Beginn einer die ordentliche Mitgliedschaft ausschließenden Tätigkeit (§ 5 Abs. 1/lit. b-c)
 - c) Enthebung durch die Generalversammlung (§ 10 lit. c)
 - d) Ausschluss aus dem Verein (§ 6 Abs. 3 bis 5)
 - e) Rücktritt (Abs. 9)
 - f) Tod (§ 6 Abs. 1)
- (9) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

§ 12: Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das "Leitungsorgan" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung;
- (2) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Tätigkeitsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- (3) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 9 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c dieser Statuten;
- (4) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
- (5) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- (6) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern;
- (7) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.

§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der Präsident führt die laufenden Geschäfte des Vereins gemeinsam mit seinem Stellvertreter, dem Vizepräsidenten.
- (2) Der Präsident vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen sowie Bankgeschäfte und sonstige Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Präsidenten und des Vizepräsidenten. Rechtsgeschäfte zwischen einem Vorstandsmitglied und dem Verein bedürfen der Zustimmung des/r anderen Vorstandsmitgliedes/r.
- (3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können nur vom Präsidenten und Vizepräsidenten gemeinsam erteilt werden.
- (4) Bei Gefahr im Verzug ist der Präsident berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (5) Der Präsident führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- (6) Der Vizepräsident führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands, nach einer Vorstandserweiterung kann dies auch von einem anderen Vorstandsmitglied, in der Regel vom Schriftführer, übernommen werden.
- (7) Präsident und Vizepräsident sind für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins zu gleichen Teilen verantwortlich.
- (8) Im Fall der Verhinderung und sofern die Funktionen im Vorstand besetzt sind, treten an die Stelle des Präsidenten, des Schriftführers oder des Kassiers deren Stellvertreter.

§ 14: Rechnungsprüfer

- (1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 bis 9 sinngemäß.

§ 15: Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 16: Freiwillige Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung bzw. in einer außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Vierfünftelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll soweit an die Mitglieder verteilt werden, als es den Wert der von diesen geleisteten Einlagen nicht übersteigt. Das darüber hinaus verbleibende Vermögen soll der Österreichischen Krebshilfe-Krebsgesellschaft zufließen, ist diese nicht mehr existent, einer anderen karitativen Organisation.